

Naturrecht, Gesetzesbindung und Rückwirkung

„Die Bindung des Richters an ein Gesetz aus der Zeit vor der Machtergreifung, das noch in Kraft geblieben ist, kann allerdings nicht so weit gehen, daß es der Richter auch da noch anzuwenden hätte, wo seine Anwendung zu einem vom Standpunkt der völkischen Gesamtordnung aus schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde. In solchen Fällen, in denen freilich die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit dem Recht ganz offenbar sein muß und auch durch sinngemäße Auslegung nicht zu beheben ist, darf und soll der Richter als Sachwalter der höchsten Grundsätze unseres Gemeinschaftslebens das Gesetz nicht nur ergänzen, sondern korrigieren.“

Karl Larenz, *Über Gegenstand und Methode des Völkischen Rechtsdenkens*, Berlin 1938, S. 25-26, zit. nach: K. Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte Band 3 (seit 1650)*, Opladen 1989, S. 268, 276-279).

„Der Staat ist wandelbar, die Gesetze sind veränderlich (...) Das Gewissen allein hat zu allen Zeiten (...) den Irrtum wieder überwunden und den Menschen zurückgeführt zu Wissen, Erkenntnis und Wahrheit. Und so ist für uns heute unser alleroberster Richter und Staatsanwalt zugleich unser eigenes Gewissen“

Adolf Hitler

„Der Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung wird ersetzt durch das Prinzip der „rechtmässigen“ Verwaltung [...] Um „rechtmässig“ zu sein, muss also das Verwaltungshandeln, sei es mittelbar über das Gesetz oder unmittelbar „über das Gesetz hinaus“ auf die Gemeinschaftsordnung zurückzuführen sein [...] da ja auch das Gesetz und die Führerverordnung nur wegen ihrer Übereinstimmung mit der völkischen Lebensordnung verbindende Kraft haben. Recht

ist, was der völkischen Ordnung entspricht, mag es norm-delegiert sein oder nicht.“

R. Morell, *Verwaltungsrecht im Dritten Reich*, SJZ 1936/37, 357-360, 358.

„Das strikte Rückwirkungsverbot [...] findet [...] seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. Diese besondere Vertrauensgrundlage entfällt, wenn der andere Staat für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts zwar Straftatbestände normiert, aber die Strafbarkeit gleichwohl durch Rechtfertigungsgründe für Teilbereiche ausgeschlossen hatte, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht aufforderte, es begünstigte und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrecht in schwerwiegender Weise mißachtete.“

Urteil des BVerfGE vom 24.10.1996, BVerfGE 95, 96, N 137.

„In dieser ganz besonderen Situation untersagt das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte aufnimmt, die Anwendung eines solchen Rechtfertigungsgrundes. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG [Rückwirkungsverbot] muss dann zurücktreten.“

gleiches Urteil, N 138.

„Zwar trifft es zu, daß die gesetzlichen Vorschriften der DDR, soweit sie den Schusswaffengebrauch an der innerdeutschen Grenze regelten, den Vorschriften der Bundesrepublik über die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Wortlaut entsprachen. Die [...] Feststellungen ergeben jedoch, daß die Gesetzeslage von Befehlen überlagert war, die für die Eingrenzung des Schusswaffengebrauchs nach den Massstäben des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes keinerlei

Raum liessen und [...] die Auffassung [...] vermittelten, Grenzverletzer seien zu „vernichten“, wenn der Grenzübertritt mit anderen Mitteln nicht verhindert werden könne. Die Unterordnung des Lebensrechts des Einzelnen unter das staatliche Interesse an der Verhinderung von Grenzübertritten [...] war materiell schwerstes Unrecht.“

[gleiches Urteil, N 146.](#)

Die Strafgerichte „haben dargelegt, die Tötung eines unbewaffneten Flüchtlings durch Dauerfeuer sei unter den festgestellten Umständen ein derart schreckliches und jeder möglichen Rechtfertigung entzogenes Tun gewesen, dass der Verstoss gegen Verhältnismässigkeit und elementares Tötungsverbot auch für einen indoktrinierten Menschen ohne weiteres einsichtig und damit offensichtlich war. Auch ihre sonstigen Darlegungen ergeben [...], dass dem Schuldprinzip genügt ist.“

[gleiches Urteil, N 162.](#)

„Richtet sich der Schiessbefehl gegen [...] einen flüchtenden bewaffneten Deserteur, kommen gewichtige für die Möglichkeit einer Rechtmässigkeit des Befehls [...] sprechende Besonderheiten dazu, welche [...] die Annahme, die Rechtswidrigkeit sei offensichtlich, nicht mehr zulassen.“

[BGH, Urteil vom 1.12.1996, NStZ 1997, 492.](#)

„the crimes which the International Tribunal has been called upon to try are not crimes of a purely domestic nature. They are really crimes which are universal in nature [...] and transcending the interest of any one State. [...] the sovereign rights of States cannot and should not take precedence over the right of the international community to act appropriately as they affect the whole of mankind and shock the conscience of all nations of the world. There can therefore be no objection to an international tribunal properly constituted trying these crimes on behalf of the international community.“

Entscheidung des Jugoslawien-Tribunals vom 10.8.1995 i.S. Dusko Tadic, N 42.

„no person who has committed such acts [violations of the Laws or Customs of War] could claim in good faith that he/she did not understand that the acts were prohibited. And the principle *nullum crimen* is designed to protect a person only from being punished for an act that he or she reasonably believed to be lawful when committed.“

gleicher Entscheid, N 69.

„The fact that acts proscribed by common Article 3 [des Statuts] constitute criminal offences under international law is also evident from the fact that the acts within common Article 3 are criminal in nature.“

gleicher Entscheid, N 68.

Auszug aus dem Verhör Adolf Eichmanns durch Avner Less, Hauptmann der israelischen Polizei, vom 6. Juni 1960.

Eichmann: Ich habe viel Schuld, das weiß ich, Herr Hauptmann. Aber ich hatte mit der Tötung der Juden nichts zu tun. Ich habe nie einen Juden getötet. Ich habe auch nie einen Befehl zum Töten eines Juden gegeben. Und ich weiß, dass niemand ein Dokument erbringen kann, wo man mir nachweisen könnte [...] dass ich so etwas getan hätte. Habe ich nicht getan. [...] Ich bin schuldig, weil ich mitgeholfen hab' an der Evakuierung. Dafür bin ich auch bereit zu büßen. [...] Ich war nicht für die Detaildurchführung der [...] handgreiflichen Evakuierung zuständig, sondern nur für die Durchführung der Befehle von oben, dass evakuiert wird. [...]

Less: Sie sagen, Sie hatten nichts mit der Tötung zu tun?

Eichmann: Jawohl.

Less: Aber die Menschen zur Tötung wurden abgeliefert.

Eichmann: Ja nun, das ist richtig insofern, Herr Hauptmann, als ich den Befehl bekommen habe, zu evakuieren. Nicht jeder jedoch, den ich evakuierte, wurde getötet. Es entzog sich völlig meiner Kenntnis, wer getötet wurde und wer nicht. Sonst hätte man ja nicht 2,4 Millionen Juden nach dem Krieg anlässlich einer Zählung lebend wieder aufgefunden.

Less: Dass man noch Juden lebend gefunden hat, war nicht ihr Verdienst. Wenn der Krieg noch länger gedauert hätte, wären wahrscheinlich auch diese zwei Millionen nicht mehr am Leben gewesen. Denn ihr Plan war die komplette Exterminierung aller Juden [...]

Eichmann: Mein Plan nicht. Ich habe mit diesem Plan nichts zu tun gehabt, Herr Hauptmann.

Less: Ja, sicher haben Sie diesen Plan gehabt, denn ...

Eichmann: Der Beihilfe bin ich selbstverständlich schuldig. Das ist völlig klar; das habe ich ja auch schon einmal gesagt. Insofern kann ich mich auch nicht der Verantwortung entziehen, Herr Hauptmann, und es wäre widersinnig, wenn ich das versuchen wollte. Denn nach juristischer Auffassung bin ich der Beihilfe schuldig.

Zitat nach Retrospect 2001. Das Lexikon des 21. Jahrhunderts auf CD-ROM (Hg. Spiegel Online/Digital Publishing), München 2000 (ohne Seitenangaben).